

07.12.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - In - Uzu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

**Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt****(4. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung - 4. GGVBinSchÄndV)****A****1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4 Tabelle)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in der Tabelle für die Randnummer "71 415 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR" in der Spalte "Zuständige Behörde" nach dem Wort "Hafenbehörde" sowie nach dem Wort "Wasserschutzpolizei" jeweils die Wörter "oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörde" einzufügen.

Begründung:

Die Festlegung der Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei beschädigten oder undichten Versandstücken (gemeint sind Versandstücke mit radioaktiven Stoffen) kann im allgemeinen nur von einer im Strahlenschutz ausgebildeten Fachkraft vorgenommen werden. Da nicht bei allen in Häfen und außerhalb von Häfen zuständigen (in der Spalte genannten) Behörden eine solche Fachkunde vorausgesetzt werden kann, soll durch die Änderung eine landesspezifische Regelung möglich sein.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

B

2. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.